AGB
JFB Bürogestaltung GmbH, Appelhofstraße 3, 59387 Ascheberg

1. Allgemeines

Unsere AGB richten sich ausschließlich an Firmen, Freiberufler und Behörden. Unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen insbesondere die Geltung von Bedingungen des Käufers bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Vertragsabschluss

2.1. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung unserer AGB auf, die der Kunde online Zugriff hat und auf die bei jedem Angebot und E-Mail-Verkehr hingewiesen wird. Auf Wunsch schicken wir kostenlos unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in gedruckter Form an den Kunden.

2.2. Sämtliche Angebote von uns sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen etc. sind unter Umständen nur annähernd maßgebend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung unsere Kunden von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung der bestellten Ware ohne gesonderte Bestätigung ausgeführt wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise verstehen sich stets inkl. Fracht, Verpackung, Montage usw. (sofern diese Posten nicht separat in dem Angebot aufgeführt werden oder im Zusatztext ausgeschlossen werden), sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.2. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto, nach 14 Tagen ohne Abzug, bzw. gemäß anderslautender schriftlicher Vereinbarung fällig. Unrechtmäßig abgezogenes Skonto wird von uns schriftlich zurückgefordert.

3.3. Sollte wir nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang auf unserem Konto verbuchen können, so sind wir berechtigt, ohne weitere Ankündigung unseren Inkasso-Partner mit dem Vorgang zu beauftragen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Rechte von uns bleiben unberührt.

3.4. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen unsere Forderungen steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5. Sämtliche Lohnleistungen sind rein netto und sofort fällig.

4. Liefertermine, Versand, Gefahrtragung

4.1. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung. Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Witterung und sonstige unvorhersehbare Ereignisse), um die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Wir sind zu Teillieferungen und sonstigen Abweichungen von der Bestellung berechtigt, soweit diese Abweichung die Verwendbarkeit des bestellten Erzeugnisses zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt und dem Kunden zumutbar ist. Nicht ausgelieferte Teile einer bestätigten Bestellung werden wir in angemessener Zeit nachliefern. Liefertermine sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. Können wir nicht rechtzeitig oder vollständig liefern, werden wir den Kunden kurzfristig unterrichten.

JFB Bürogestaltung

4.2. Wir sind berechtigt, Bestellungen des Kunden auf volle Verpackungseinheiten aufzurunden, sofern die Bestellmenge nicht der kleinsten Verkaufsmenge laut unserer aktuellen Preisliste entspricht. Dies wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt und bedarf seiner schriftlichen Zustimmung damit es zum Vertrag kommt.

4.3. Die Wahl des Versandweges und des geeigneten Verpackungsmaterials behalten wir uns vor. Mehrkosten, die durch eine besondere Versand- oder Verpackungsart auf Wunsch des Kunden entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, Frachtpauschalen in Rechnung zu stellen, wenn der Netto-Warenwert* unter einem Betrag von netto 2.665, - € je Lieferanschrift liegt. Die Frachtkosten werden bei jedem schriftlichen Angebot als separate Position ausgewiesen, sofern diese entstehen.

**Reiner Warenwert ohne sonstige Kosten wie ev. Montage, Anfahrt etc.!*

4.4. Die Sach- und Preisgefahr geht mit der Übergabe unserer Erzeugnisse durch den Frachtführer auf den Kunden über. Verzögerungen aus Lieferungen oder Sendungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er unsere Anzeige der Versand- oder Auslieferungsbereitschaft erhalten hat, auch wenn es sich um einen Verbraucher handelt.

4.5. Nimmt der Kunde, die terminierte- oder auf Abruf bestellte, Ware nicht bis zu dem vereinbarten Termin ab, so können wir versandfertige Ware auf Gefahr des Kunden einlagern und unter Belastung mit allen uns entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Es steht uns frei, für die Einlagerung einen Partner unsere Wahl zu benennen. Die Kosten der Einlagerung werden durch den gewählten Partner berechnet. Die Preise können je nach Waren-Typ, Region (Stadt, Bundesland etc.) deutliche Unterschiede aufweisen. Außerdem sind wir berechtigt, die Ausführung weiterer Abrufaufträge unseres Kunden abzulehnen und Ersatz des uns damit entstehenden Schadens zu verlangen. Die Nachlieferung und eventuelle Montage der eingelagerten Waren werden in einem angemessenen Zeitraum erledigt. Entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
Hier gilt auch Abs. 4.3 u. 4.4.

4.6. Verzögerungen der Anlieferung und des Aufbaues und damit entstehende Kosten die durch den Kunden/Auftraggeber oder dessen beauftragte/ befugte Dritte entstehen, können dem Kunden/Auftraggeber separat in Rechnung gestellt werden. Es ist daher wichtig, dass alle Handwerkerarbeiten, die eine Behinderung der Montage der Möbel verursachen, abgeschlossen sind oder für diese Zeit ruhen. Unsere Monteure erledigen keine Arbeiten wie „Verkabelungen, Fußleisten etc. legen oder entfernen sowie der Auf-Abbau von Druckern, Telekommunikationsgeräten oder sonstigen EDV-Geräten.“ Grundsätzlich werden keine Fremdprodukte von uns montiert. Es sei denn, dies ist schriftlich vereinbart. Es muss Autorisiertes Personal vor Ort sein, das die Monteure in die einzurichtenden Räumlichkeiten lässt und nach Beendigung der Arbeiten den Lieferschein unterzeichnet. Verzögerungen / Wartezeiten, die durch nicht Anwesenheit der vorgenannten Person entstehen, können durch uns mit 48,- € pro Mann pro Stunde berechnet werden. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden gelten zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4.7. Anlieferungen in Zonengebieten "Einkaufsstraße, Spielstraße usw." die für den Kraftverkehr bzw. LKW-Verkehr gesperrt sind oder nur mit Sondergenehmigung befahren werden dürfen, müssen spätestens bei der Auftragserteilung mitgeteilt werden. Eventuelle Sondergenehmigungen z.B. durch das örtliche Ordnungsamt müssen durch Auftraggeber bzw. den Besteller beantragt und für den Tag der Lieferung an die Fahrer ausgehändigt werden.

5. Untersuchungspflicht / Rechte des Kunden bei Mängeln

5.1. Der Kunde hat alle Erzeugnisse nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und uns dabei erkannte Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Lieferung, schriftlich

JFB Bürogestaltung

anzuzeigen. Fotos zur Beweissicherung, Gutachten etc. sind auf Verlangen einzureichen. Für eine Begutachtung durch uns ist nach Terminvereinbarung der freie Zugang zur Mangelhaften Ware durch (von uns bestimmte Personen) zugänglich zu machen. Eine spätere Entdeckung von einem, oder mehreren Mängeln können nicht berücksichtigt werden.

5.2. Der Kunde hat innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Erzeugnisse. Wenn es sich bei unserem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist davon auszugehen, dass Mängel der von uns gelieferten Erzeugnisse nur von uns bzw. dem Hersteller der Erzeugnisse zu vertreten sind, wenn der Kunde Originalersatzteile, -Verschleißteile und -verbrauchsmaterial oder entsprechende vom Hersteller unserer Erzeugnisse empfohlene Materialien eingesetzt hat sowie notwendige Wartungen und Inspektionen unserer Erzeugnisse durch uns oder von uns autorisierte Fachkräfte hat durchführen lassen. Soweit sich unsere Aufwendungen dadurch erhöhen, dass unsere Erzeugnisse nach Lieferung an den Kunden an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, trägt der Kunde damit verbundene Mehrkosten. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Kunde. Wenn eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Erzeugnisse fruchtlos abgelaufen ist bzw. Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind, ist der Kunde berechtigt, eine Minderung der vereinbarten Vergütung oder Schadenersatz zu verlangen oder vom Kaufvertrag über das mangelhafte Erzeugnis zurückzutreten.

5.3. Wenn es sich bei unserem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Erzeugnisse ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung an den Kunden. Sind Gegenstand des Kaufvertrages leicht gebrauchte, gebrauchte Erzeugnisse, Auslegware, oder Ausstellungsware verkürzt sich die betreffende Verjährungsfrist auf sechs Monate. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängel der gelieferten Erzeugnisse beträgt die Verjährungsfrist stets 6 Monate.

5.4. Mängel berechtigen den Kunden zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur, wenn Mängel unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und soweit der zurückbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel steht. Die Zurückbehaltung bzw. die Höhe des Betrages, der zurückbehalten werden soll, ist nur nach Rücksprache mit der Firma JFB Bürogestaltung zulässig. Eine Zurückbehaltung, die nicht durch die Firma JFB Bürogestaltung freigegeben ist, kann in vollem Umfang und umgehen von der Firma JFB Bürogestaltung zurückgefordert werden.

5.5. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden, die er wegen Mängel der gelieferten Erzeugnisse gegen uns hat, ist ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises uns sämtlicher bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch aus dem etwaigen Kontokorrent-Saldo, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum.

6.2. Der Kunde ist zur getrennten Aufbewahrung und sachgemäßen Lagerung der uns gehörenden Waren und zur ordnungsgemäßen Lagerung der und gehörenden Waren und zur ordnungsgemäßen Versicherung verpflichtet. Wir sind berechtigt, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen.

6.3 Der Kunde darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, es sei denn, dass es sich in Zahlungsverzug oder die Zahlungen eingestellt hat. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Ware ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltenen im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gestände entspricht. Der Kunde verwahrt die durch die Verarbeitung entstandene neue Sache für uns. Das gleiche gilt, wenn der Kunde die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, mit andren Gegenständen vermischt, vermengt oder verbindet.

JFB Bürogestaltung

6.4 Der Kunde bleibt zum Einzug der Forderungen berechtigt. Er hat eingehende Beträge zur Befriedung unserer fälligen Forderungen an uns abzuführen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und keinen Antrag auf Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens gestellt hat und kein solches Verfahren eröffnet ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die Abtretung gegenüber seinen Schuldnern offenlegt. uns alles zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben macht und uns die zugehörigen Unterlagen aushändigt.

6.5 Wir werden auf Verlangen des Kunden unsere Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freigeben, als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und der abgetretenen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen um 20% übersteigen.

7 Haftung

7.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten nur wenn in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, und zwar der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, durch entstandenen Schaden durch einen freien Handelsvertreter oder freien Mitarbeiter oder durch Vertriebspersonal oder Personal von Drittfirmen oder Hersteller.

7.2. Die Firmen, die von uns beauftragt werden (Drittfirmen) Lieferungen, Montagen etc. durchzuführen sind für den vollen Umfang ihrer Arbeiten und dem Ergebnis verantwortlich. Die komplette Haftung dieser Arbeiten liegt bei der Firma selbst.

8 sonstige Bestimmungen

8.1 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §38 der Zivilprozessordnung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien - auch für Wechsel- und Scheckklagen – Geschäftssitz

8.2 Alle Planungen, Präsentationen, Bilder, Zeichnungen, Skizzen, Logos, Slogans, Dokumentationen, Angebot und sonstigen Sprach- und Schriftwerke unterliegen dem Urheberrecht im Sinne des (UrhG) und dürfen nicht an Firmen, Personen oder sonstige Institutionen des Wettbewerbs weitergegeben werden. Die Veröffentlichung und Verbreitung sind untersagt. Im Einzelfall muss einer Weitergabe oder sonstige Verbreitung durch uns in Art und Weise und in Stückzahlen schriftlich zugestimmt werden.

8.3 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung im Sinne der geltenden Gesetzter umzudeuten oder zu ergänzen.

(Stand 05.06.2023)

JFB Bürogestaltung